

LUXEMBURGISCHE TOCHTERGESELLSCHAFT ODER ZWEIGNIEDERLASSUNG (*FILIALE OU SUCCURSALE LUXEMBOURGEOISE*)

Alle Gesellschaften oder Vereinigungen, die im Ausland gegründet wurden oder dort ihren Sitz haben, können im Großherzogtum Luxemburg ihre Geschäfte betreiben und vor Gericht auftreten. Hierzu kann sie auf unterschiedliche Niederlassungsformen zurückgreifen, wie etwa eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung. Die Wahl der entsprechenden Form hat Einfluss auf die Formalitäten für Gründung und Anmeldung der Gesellschaft, die der laufenden Verwaltung sowie auf die Haftung der Muttergesellschaft.

Die **Tochtergesellschaft** ist eine Gesellschaft **lokaler Nationalität**, die von der Muttergesellschaft **rechtlich unabhängig** ist und mehrheitlich von dieser kontrolliert wird; dies bedeutet:

- beschränkte Haftung der Muttergesellschaft für die Verbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaft bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals;
- getrennte Rechtspersönlichkeit von Tochtergesellschaft und Muttergesellschaft;
- umfangreichere Formalitäten für Gründung und Anmeldung der Tochtergesellschaft;
- umfangreichere Formalitäten für die laufende Verwaltung.

Die **Zweigniederlassung** ist eine Zweigstelle, die gegenüber dem Unternehmen oder der Gesellschaft, das bzw. die sie gründet, eine **bestimmte Unabhängigkeit** genießt, **ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit** zu besitzen; dies bedeutet:

- volle Haftung der Muttergesellschaft für ihre Zweigniederlassung;
- keine eigene, von der Muttergesellschaft losgelöste, Rechtspersönlichkeit;
- weniger umfangreiche Formalitäten für Gründung und Anmeldung;
- weniger umfangreichere Formalitäten für die laufende Verwaltung.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (*Loi du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales*)